

BV 131 – Regiekosten

1. In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Ersatz für Aufwendungen, die der Hausverwaltung durch die Regulierung eines Versicherungsfalles entstehen.

2. Voraussetzung für die Zahlung von Regiekosten ist:

- a) Abwicklung von Schäden bei mindestens zwei Gewerken.
- b) Durchführung von Schadenminderungs- und Schadenverhütungsmaßnahmen nach Weisung des Versicherers.
- c) Beauftragung und Kontrolle der handwerklichen Leistungen oder des durchführenden Architekten/Bauunternehmers nach wirtschaftlichen Aspekten.
- d) Weiterleitung von geprüften und anweisungsfähigen Schlussrechnungen mit ausgewiesenem Regiekostenanteil. Der Verwalter übernimmt die Gewähr, dass die handwerklichen Leistungen korrekt ausgeführt und abgerechnet werden.

3. Die Zahlung von Regiekosten erfolgt nicht, wenn die örtliche Regulierung durch den Versicherer oder einen freien Sachverständigen erfolgt.

4. Für Regiekosten (brutto) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.